



*EU-Fonds:
Integrationsfonds
Flüchtlingsfonds
Rückkehrfonds*

Sondermitteilung zur Ausschreibung EIF und RF

Für die beiden laufenden Ausschreibungen zum Europäischen Integrationsfonds (Fristende am 25. März 2009) und Europäischen Rückkehrfonds (Fristende am 31. März 2009) macht die EU-Zuständige Behörde alle Antragsteller auf folgende Änderungen im Leitfaden aufmerksam, die nach vorliegenden Kommentarentwürfen der Kommission zu den Durchführungsbestimmungen 2008/22/EG, 2008/457/EG und 2008/458/EG erforderlich geworden sind:

Projektausgaben – direkte Kosten

Personalkosten

Personalkosten sind im Finanzplan detailliert aufzuführen. Dabei sind die übertragenen Aufgaben, die Anzahl der Mitarbeiter, deren Gehälter und Namen anzugeben. Können die Namen der Mitarbeiter noch nicht mitgeteilt werden, so sind die beruflichen und fachlichen Fähigkeiten zu benennen, die für die Projektstätigkeit vorausgesetzt werden.

Personalkosten (für Beschäftigte des Antragstellers) sind mit der Aufgabenbezeichnung in der Anlage 1 zum Finanzplan aufzuführen. Die persönlichen Angaben zu den Mitarbeitern sind in Anlage 2 aufzuführen.

Fremdpersonal ist unter „Vergabe von Unterverträgen“ einzusetzen.

Personalkosten sind als „direkte Projektkosten“ nur dann förderfähig, wenn sie sich auf das Stammpersonal des Projektes und auf die Kernaktivitäten des Projektes beziehen. Dies betrifft Mitarbeiter, die in einer wichtigen Funktion dem unmittelbaren Zweck des Projekts zuarbeiten und an der operativen Durchführung des Projekts beteiligt sind (Projektleiter, Fachpersonal, Dolmetscher).

Weiteres Personal, das nicht direkt an der eigentlichen Projektumsetzung mitwirkt (z.B. Buchhaltung, Verwaltung, IT-Pflege, Organisation usw.) ist nur förderfähig im Rahmen der „indirekten Kosten“ (siehe unten „indirekte Kosten“).

Bitte beachten Sie das „Besserstellungsverbot“: Als Abrechnungsgrundlage im Verwendungsnachweisverfahren gilt grundsätzlich der Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD-Bund) in der jeweils gültigen Fassung; für Projekte in den neuen Bundesländern gilt der TVöD-O-Bund.

Wichtig:

Es können alle Lohnnebenkosten (auch die Arbeitgeberanteile bei Mitarbeitern des Antragstellers, die einen Arbeitsvertrag auf Dauer besitzen) bezuschusst werden.

Personalkosten für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten nur unter folgenden Voraussetzungen als förderfähige „direkte Kosten“:

- der Bedienstete wird ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Projekts eingestellt oder
- der Bedienstete ist durch eine ordnungsgemäß nachgewiesene Verfügung zur Projektarbeit abgestellt und die Projektarbeit darf nicht Teil seiner üblichen dienstlichen Tätigkeit sein und seine bisherigen Aufgaben werden durch eine andere vom Projektträger eingestellte Person wahrgenommen oder
- der Bedienstete nimmt auf der Grundlage einer Überstundenvergütung Aufgaben in Zusammenhang mit der Projektdurchführung wahr.

Vergabe von Unterverträgen

Die Projektstätigkeit ist grundsätzlich in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Fehlt es an der fachlichen Qualifikation oder den nötigen Kapazitäten, können auch Dritte mit der Durchführung von bestimmten Projektbestandteilen beauftragt werden. Zumeist handelt es sich um Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden. Die Vergabe von Aufträgen zählt zu den direkten Projektkosten, wenn der Auftragnehmer dem Kernbereich des Projektes zuarbeitet (andernfalls „indirekte Kosten“, siehe unten). Die Projektleitung, die Projektverantwortung und das Projektmanagement können nicht auf Dritte übertragen werden.

Unterverträge dürfen nicht mehr als **40 %** der gesamten förderfähigen direkten Projektkosten betragen und sind zu begründen (z. B. weil der Antragsteller die hierfür nötige Qualifikation nicht besitzt). Ausnahmsweise darf die Schwelle von 40 % überschritten werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen und die Zuständige Behörde diese Überschreitung genehmigt hat. In diesem Falle sinkt der Höchstsatz für indirekte Kosten von 20 % auf 10 % (siehe unten „indirekte Kosten“).

Nach den EU-Bestimmungen (siehe jeweils Artikel 11 zu 2008/22/EG, 2008/457/EG und 2008/458/EG) sind die Projektträger zur Auftragsvergabe auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots verpflichtet. Bis zu einem Auftragsvolumen von 5.000.- EUR ist der Nachweis eines Preisvergleichs nicht gefordert. Bei (Einzel-)Aufträgen über 5.000.- EUR kommen die Rechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten zur Vergabe öffentlicher Aufträge zur Anwendung. In Deutschland sind dies insbesondere die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).. Fragen dazu beantwortet unser Außendienst (siehe unten Telefonliste).

Bei allen Unteraufträgen muss sich der Auftragnehmer verpflichten, den Prüf- und Kontrollorganen die notwendigen Informationen zur korrekten Verwendung der Fördermittel bereitzustellen.

Nicht förderfähig sind Unteraufträge, wenn sie

- sich auf die Gesamtleitung des Projekts beziehen
- die Projektkosten ohne entsprechenden Mehrwert erhöhen
- mit einem vereinbarten Prozentsatz der Projektgesamtkosten abgerechnet werden.

Projektausgaben – indirekte Kosten

Die indirekten Kosten sind bis zu 20 v.H. der förderfähigen direkten Gesamtkosten anrechnungsfähig. Sie müssen ebenfalls nachvollziehbar erläutert und belegt werden. Die indirekten Kosten sind nur in Höhe von 10 v.H. anrechnungsfähig, wenn

- a. die Unterverträge 40 % der gesamten direkten Projektkosten überschreiten oder
- b. die zuständige Behörde als Projektträger fungiert.

Bitte beachten Sie, dass im Förderjahr 2009 nur zwölfmonatige Projekte Gegenstand der Ausschreibung sind. Dreijährige Projekte sind erst wieder ab dem Förderjahr 2011 möglich.

Liste der Ansprechpartner im Außendienst:

Name	Vorname	Kontakt	Zuständigkeit
Bode	Erich	Telefon: +49 (521) 9316-416 Mobil: + 49 (160) 7016623	Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (nur EIF)
Braitmaier	Holger	Telefon: +49 (40) 23501 – 161 Mobil: +49 (160) 7016623	Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen
Faust-Fischer	Jürgen	Telefon: +49 (30) 35582-411 Mobil: +49 (160) 96332774	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
Jacques	Anita	Telefon: +49 (231) 9058-263 Mobil: +49 (160) 97814523 Telefax: +49 (231) 9058-199	Nordrhein-Westfalen (nur EFF und RF)
Jung	Volker	Telefon: +49 (641) 9763-181 Mobil: +49 (151) 14039951	Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen
Zindl	Heiko	Telefon: +49 (721) 9653-207 Mobil: +49 (175) 5894034	Baden-Württemberg, Saarland, Bayern

Weitere Hinweise zu den Europäischen Fonds finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge: www.bamf.de

Impressum
Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Zuständige Behörde – EU-Fonds Verantwortlich: Rudolf Winter E-mail: rudolf.winter@bamf.bund.de
Herausgabedatum: 11.02.2009
